

Kurztitel

Gießereitechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 194/2010

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.07.2010

Text**Eingeschränkte Zusatzprüfung**

§ 13. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Metallgießer/in kann gemäß § 27 Abs. 2 BAG eine eingeschränkte Zusatzprüfung im Lehrberuf Gießereitechnik abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf den Gegenstand Fachgespräch. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 11 und 12 sinngemäß.